

VERWALTUNGSVORLAGE VL-12/2009

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Vermessung	10.11.2009	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	10.12.2009	3/09	6

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Bebauungsplan Lünen Nr. 37 „Niederadener Straße“
hier: Umlegungsanordnung**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine finanziellen Auswirkungen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen ordnet für den Bereich der Besitzungen Brombeerenweg 1, 3, 5 und 7 und die angrenzende öffentliche Spielplatz- und Stellplatzfläche auf der Grundlage des Bebauungsplans Lünen Nr. 37 „Niederadener Straße“ gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) das Umlegungsverfahren XVIII „Brombeerenweg“ an.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Jürgen Evert
Beigeordneter

SACHDARSTELLUNG

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Lünen Nr. 37 „Niederadener Straße“ sollen die Besitzungen Brombeerenweg 1, 3, 5 und 7, 44532 Lünen durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen werden.

Zwischen dieser 4 m breiten Verkehrsfläche und dem Brombeerenweg ist eine Stellplatzanlage festgesetzt worden.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lünen Nr. 37 „Niederadener Straße V“ wurde der südliche Teil dieser Stellplatzanlage in eine öffentliche Grünanlage (Kinderspielplatz) umgewandelt.

Die beschriebene öffentliche Verkehrsfläche besteht aus den Grundstücken Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstücke 474 und 712 für die bisher keine Regelung im Sinne der öffentlichen Verkehrsfläche getroffen wurde.

Die Verkehrsfläche befindet sich zudem im Privateigentum.

Die Stadt Lünen ist daher verpflichtet die im Bebauungsplan Nr. 37 „Niederadener Straße“ für die Grundstücke Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstücke 474 und 712, festgesetzte Nutzung „Öffentliche Verkehrsfläche“ sicherzustellen.

Nach Anhörung der von einem Umlegungsverfahren betroffenen Eigentümer erscheint die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens (Umlegungsverfahren) vom Grundsatz her geboten, da eine Regelung auf freiwilliger Basis nicht realistisch erscheint.

Das Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff Baugesetzbuch ist eine Maßnahme zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Lünen hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 01.09.2009 vorberaten und empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen aus den vorgenannten Gründen für den Bereich der Besitzungen Brombeerenweg 1, 3, 5 und 7 und die angrenzende öffentliche Spielplatz- und Stellplatzfläche gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) eine Umlegung anzuordnen.

Die Grundstückssituation ist in beiliegendem Lageplan dargestellt.